

GEBÜHRENSATZUNG ZUR BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN FERIENBETREUUNG „AUS EINER HAND“

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eine/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeit nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung:

Kernzeitbetreuung inkl. Mittagessen	9:00 - 15:00 Uhr	50,00 € / Woche
Zukaufmodul 1	7:00 - 9:00 Uhr	10,00 € / Woche
Zukaufmodul 2	8:00 - 9:00 Uhr	5,00 € / Woche
Zukaufmodul 3	15:00 - 17:00 Uhr	10,00 € / Woche
Zukaufmodul 4	15:00 - 16:00 Uhr	5,00 € / Woche

Ist die Ferienwoche aufgrund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag je Tag um 1/5 des entsprechenden Tagessatzes.

- (2) Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer/eines Alleinerziehenden an der Ferienbetreuung der Stadt teil, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50% ermäßigt.

Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Gebühr befreit.

Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich

- (3) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (4) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühren bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht bei der schriftlichen Anmeldung und ist somit vor Beginn der Ferienbetreuung zu entrichten.

Angemeldete Ferienbetreuungsgebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabeordnung.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 5 Verfahren bei nicht Zahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Weiterstadt, den2015

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom